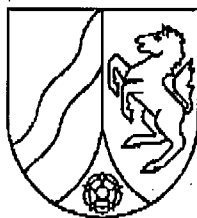




Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin



Eingegangen

27. Feb. 2009

Wagner + Wagner-Kissel
Rechtsanwälte + Notare

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 S 33/08

verkündet am 10.2.2009

Felder-Wahler, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Christine Wagner u.a., Bockenheimer Anlage 13, 60322 Frankfurt/Main [REDACTED]

gegen

die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Werner Görg, Kathari-
nenstraße 23 – 25, 20457 Hamburg,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bach u.a., Beethovenstraße 5 –
13, 50674 Köln, Fach K 1016, (45542/07 MT) -

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln

auf die mündliche Verhandlung vom 20.1.2009
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz,
die Richterin am Oberlandesgericht Weber sowie
den Richter am Landgericht Mörsch

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Köln
vom 7.12.2007 – 263 C 209/07 – unter Zurückweisung des weiterge-
henden Rechtsmittels teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird unter Abweisung der weitergehenden Klage verur-
teilt, an die Klägerin 464,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins-
satz seit dem 20.9.2006 sowie 35,10 € vorgerichtliche Kosten zu zah-
len.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin
45 % und die Beklagte 55 %; von den Kosten des Berufungsverfah-
rens tragen die Klägerin 30 % und die Beklagte 70 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen , §§ 313 a Abs. 1
Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO –

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung der Beklagten hat nur teilweise Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte unter Berücksichtigung der vorprozes-
sual geleisteten Zahlung von 385 € ein Anspruch auf Zahlung von Mietwa-
genkosten gemäß §§ 7, 17 Abs. 2 StVG, 249, 398 BGB in Höhe weiterer
464 € zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Zutreffend hat das Amtsgericht die Aktivlegitimation der Klägerin bejaht, da
die Abtretung der Schadensersatzforderung des Zedenten auf Erstattung von



Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Postfach 16-18 • 10969 Berlin

Mietwagenkosten aus dem Unfallgeschehen vom 9.12.2005, für das die Beklagte unstreitig vollumfänglich haftet, nicht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz in Verbindung mit § 134 BGB unwirksam ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Urteile vom 4.4.2006 – VI ZR 338/04 - , 20.9.2005 – VI ZR 251/04 – und 26.10.2004 – VI ZR 300/03 – sämtlich zit. nach Juris) liegt ein solcher Verstoß zwar vor, wenn es dem Mietwagenunternehmen nach seiner Geschäftspraxis darum geht, Schadensersatzforderungen des Geschädigten einzuziehen, bevor dieser selbst auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Dann werden dem Geschädigten Rechtsangelegenheiten abgenommen, um die er sich eigentlich selbst zu kümmern hätte.

Anders liegt es nach der o.g. Rechtsprechung indessen dann, wenn schon nach dem Wortlaut der Abtretungserklärung diese nur zur Sicherung der Zahlungsansprüche des Vermieters gegen den Geschädigten dienen, der Geschädigte sich zunächst selbst um die Schadensregulierung kümmern muss, nicht sämtliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger abgetreten werden und der Zessionar den Geschädigten zunächst ernsthaft aufgefordert hat, die Mietwagenrechnung zu bezahlen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Dass die Abtretung nur zur Sicherung der Zahlungsansprüche diene, belegt deren Wortlaut unmittelbar. Die Aufforderung der Klägerin an den Zedenten in der Rechnung vom 8.2.2006, diese im eigenen Interesse kurzfristig bei der gegnerischen Versicherung einzureichen, dokumentiert ebenso wie die Formulierung in der Abtretungserklärung vom 30.1.2006, dass sich der Zedent zunächst selbst um die Schadensregulierung kümmern sollte. Den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechend wurden vorliegend auch nur die Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten abgetreten. Schließlich liegt in der an den Geschädigten adressierten Rechnung vom 8.2.2006 in Verbindung mit der Aufforderung, den unten abtrennbaren Abschnitt dem Scheck beizufügen, eine klare Aufforderung, die Rechnung auf diese Weise zu begleichen.

Dass vorliegend die Mietwagenkosten gegenüber dem Geschädigten nicht vor der Inanspruchnahme der Beklagten geltend gemacht wurden, die Klägerin vielmehr zeitgleich zwei Rechnungen vom 8.2.2006 an den Geschädigten und an die Beklagte übersandte, steht der Wirksamkeit der Abtretung nicht

entgegen. Denn es wird allgemein als zulässig angesehen, (vg BGH Urteil vom 26.10.2004 – VI ZR 300/03 – zit. nach Juris), dass der Kfz-Vermieter in gewissem Umfang an der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers mitwirken darf. Dieser Gedanke ist auf die vorliegende Situation übertragbar. Deshalb muss nicht darin eine unerlaubte Rechtsberatung gesehen werden, dass der Vermieter dem Versicherer durch Übersendung einer Kopie der Rechnung Gelegenheit gegeben hat, die Verbindlichkeit des Geschädigten direkt durch Zahlung an ihn zu tilgen (BGH a.a.O.). Ein solches Vorgehen nahm dem Geschädigten nicht seine Verpflichtung zur eigenen Rechtsberatung ab, was damit in Einklang steht, dass die Klägerin den Zedenten in der an diesen gerichteten Rechnung nochmals darauf hinwies, diese im eigenen Interesse kurzfristig bei der gegnerischen Versicherung einzureichen. Bei dieser Sachlage handelte die Klägerin nur zur Vereinfachung der Schadensabwicklung und nicht zur Schadensregulierung.

Es begegnet keinen Bedenken, dass sich das Amtsgericht bei der Bestimmung der Höhe des der Klägerin zustehenden Schadensersatzanspruches, zunächst an dem - unterhalb des in Rechnung gestellten Tarifes liegenden - sog. Normaltarif orientiert hat, was mangels Berufungseinlegung durch die Klägerin keiner Überprüfung auf Rechtsfehler bedarf, und diesen auf der Grundlage des gewichteten Mittels (sog. Modus-Wert) des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ 2006 ermittelt hat.

Die seitens der Beklagten gegen die Erfassung der einzelnen Mietpreise durch den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ 2006 geltend gemachten allgemeinen Einwendungen rechtfertigen vorliegend keine abweichende Beurteilung. Denn Einwendungen gegen die Grundlagen einer Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind (BGH Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 164/07 –, Urteil vom 24.6.2008 – VI ZR 234/07 - jeweils zit. nach Juris). Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auch auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a.O.). Einen solchen konkreten Be-

zug zur konkreten Schadensschätzung hat die Beklagte vorliegend nicht hergestellt.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts besteht, was die Berufung der Beklagten insoweit zu Recht beanstandet, vorliegend indessen kein Anlass, auf den durch das Amtsgericht seiner Höhe nach zutreffend ermittelten und insoweit von der Berufung auch nicht angegriffenen sog. Normaltarif einen pauschalen Aufschlag von 20 % zuzubilligen.

Dabei kann vorliegend offen bleiben, ob der pauschale Aufschlag aufgrund von durch die Unfallsituation bedingte besondere Leistungen der Klägerin grundsätzlich erforderlich war im Sinne von § 249 BGB.

Denn selbst bei Vorliegen solcher unfallspezifischer Kostenfaktoren kommt ein Aufschlag dann nicht in Betracht, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (BGH Urteil vom 24.6.2008 – VI ZR 234/07 – m.w.N., zit. nach Juris). So liegt es hier.

Die Anmietung des Mietfahrzeuges erfolgte erst ca 7 Wochen nach dem Unfallgeschehen, so dass von vornherein die mit der Notwendigkeit einer sofortigen Fahrzeugbereitstellung verbundenen Zusatzkosten nicht zum Tragen kamen. Darüber hinaus gab es selbst nach dem Vorbringen der Klägerin zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Zweifel an der vollständigen Einstandspflicht der Beklagten für das Unfallgeschehen, weshalb auch kein nennenswertes Ausfallrisiko bestand. Dem Geschädigten blieb demnach hinreichend Zeit und Gelegenheit, bei der Beklagten hinsichtlich einer Vorleistung der Mietwagenkosten oder Gestellung von Sicherheiten hierfür nachzufragen, so dass in diesem Fall auch kein besonderes Finanzierungsrisiko bestanden hätte. Dass er dies in Wahrung seiner Obliegenheit gemäß § 254 BGB versucht hat, hat er selbst nicht behauptet.

Dass und weshalb der Vermietvorgang gleichwohl mit – im Vergleich zum normalen Mietwagengeschäft -zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre, trägt die Klägerin nicht vor. Allein der Anlass der Anmietung, nämlich ein Unfall, rechtfertigt deshalb einen pauschalen Aufschlag nicht.

Der Zahlungsanspruch der Klägerin errechnet sich nach alledem wie folgt:

Da das unfallgeschädigte Fahrzeug des Zedenten der Fahrzeugklasse 6 einzuordnen ist, dieser sodann auch ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse 6 angemietet hat, wie er im Schriftsatz vom 4.10.2007 vorgetragen hat, und das Amtsgericht auch den Normaltarif der Klasse 6 zuerkannt hat, war nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Palandt-Heinreichs § 249 Rdn. 32), von der abzuweichen die Kammer keinen Anlass sieht, ein 10 %-iger Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen.

Demgegenüber sind zugunsten des Geschädigten auch diejenigen Nebenkosten zu berücksichtigen, die ausweislich der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig sind, soweit ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen entsprechende Zusatzleistungen erbracht worden sind und hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt wurde. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Klägerin einerseits auf eine Abrechnung zu dem - gegenüber ihrem Tarif geringeren - Normaltarif nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel zu verweisen, andererseits aber die bei einer solchen fiktiven Abrechnung mögliche Berechnung von Kosten für gegen zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellte Zusatzleistungen zu verweigern (OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007 – 19 U 181/06 – zit. nach Juris).

Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

1 Wochentarif nach Schwacke-Mietpreisspiegel	555,-- €
1 Tagestarif nach Schwacke-Mietpreisspiegel	<u>95,-- €</u>
	650,-- €
10 % Abzug für ersparte Eigenaufwendungen	./. <u>65,-- €</u>
	585,-- €
Haftungsbefreiung gemäß Schwacke Wochentarif	+ 161,-- €
Haftungsbefreiung Tagestarif	+ 23,-- €
Winterreifen	<u>+ 80,-- €</u>
Summe:	849,-- €
darauf gezahlt	./. <u>385,-- €</u>
begründete Klageforderung:	<u><u>464,-- €</u></u>

Der Zinsanspruch stützt sich auf §§ 286, 288 BGB.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten errechnen sich wie folgt:

0,65 Geschäftsgebühr wie geltend gemacht Nr. 2300 VV RVG:	29,25 €
Post- und Schreibauslagen	<u>5,85 €</u>
MWSt.	<u>35,10 €</u>

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist, § 543 Abs. 2 ZPO.

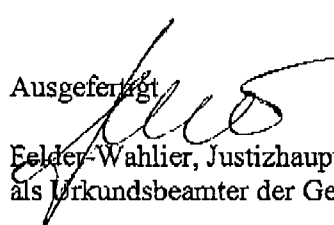
Streitwert für die Berufung: 659,-- €

Schmitz	Richterin am OLG Weber	Mörsch
---------	---------------------------	--------

ist aus dienstlichen
Gründen an der
Unterzeichnung
gehindert.

Schmitz

Ausgefertigt


Felder-Wahler, Justizhauptsekretärin,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle




Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin